

## Infoblatt: Selbstständige in der gesetzlichen Krankenkasse

Nicht alle Selbstständige verdienen gut, die Gruppe der Selbstständigen mit geringem Einkommen wächst. Das liegt auch daran, dass ein/e Selbstständige heutzutage nicht mehr unbedingt Unternehmer/in mit einem eigenen Betrieb und eigenen Angestellten ist, sondern möglicherweise nur als Solo-Selbstständige/r eigene Dienstleistungen verkauft. Trotzdem gehen gesetzliche Krankenkassen immer noch davon aus, Selbstständige würden mindestens 2283,75 € (2018) brutto\* verdienen und berechnen von dieser „Mindestbemessungsgrenze“ den Beitrag. Bei gering verdienenden Selbstständigen führt dies zu exorbitanten Beiträgen, die in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Einkommen stehen. Zudem unterstellt diese Regelung, dass Selbstständige nie in Teilzeit gehen.

### Wie hoch sind die Mindestbeiträge in der gesetzlichen Krankenkasse?

In der Kranken- und Pflegeversicherung zahlen Selbstständige die kompletten Sozialabgaben allein. Bei der regulären Mindestbemessungsgrenze im Jahr 2018 von 2283,75 €/monatlich sind das dann ca. 400 – 420 € pro Monat. Die genaue Höhe ist abhängig von drei Dingen:

1. der jeweiligen Krankenversicherung
2. ob man Krankengeld ab dem 42. Krankheitstag mitversichern will und
3. ob man Kinder hat oder nicht.

### Möglichkeiten zur Beitragsreduzierung

Wer weniger als 2283,75 € pro Monat verdient, kann unter bestimmten Bedingungen den Krankenkassenbeitrag reduzieren. Die ermäßigte, allerunterste Bemessungsgrenze beträgt in im Jahr 2018 1522,50 € pro Monat. Der ermäßigte Krankenkassenbeitrag liegt dann bei ca. 266 – 280 € pro Monat. Die Krankenkassen prüfen die Reduzierung anhand der Einkünfte im Steuerbescheid, das sind die Honorare minus Betriebsausgaben. Bei den reduzierten Beiträgen, die es schon seit Jahren gibt, ändert sich im Moment nichts.

Zur Beitragreduzierung muss man aber **aktiv** einen Antrag auf Ermäßigung stellen. Die meisten gesetzlichen Krankenkassen informieren zwar auf ihrer Homepage über Beitragsermäßigungen, aber weisen die Versicherten nicht automatisch darauf hin. Bei anderen Krankenkassen läuft die Beitragsreduzierung unter verschiedenen Bezeichnungen, z.B.: „Beitragsermäßigung bei geringen Einnahmen“, „Beitragsbemessung für einkommensschwache Selbstständige“, „Härtefallregelung“, „soziale Härte“ u.ä. Alle gesetzlichen Krankenkassen sind übrigens per Gesetz verpflichtet, bei Einkommen unter 2283,75 € unter den genannten Bedingungen den Beitrag zu senken.

Es gibt **keine** Reduzierung,

- wenn der/die Lebenspartner/in deutlich mehr als 2283,75 € verdient
- wenn man Zins- oder Mieteinnahmen hat.

### Rückwirkende Beitragsberechnung

Beiträge werden ab 01.01.2018 nur vorläufig festgesetzt und nach Vorlage des Steuerbescheids rückwirkend gemäß der tatsächlichen Einnahmen nachberechnet. Man bezahlt zuerst anhand eines vorläufigen Bescheides, im nächsten Steuerjahr wird aber genau abgerechnet, und man muss entweder nachzahlen oder bekommt Geld zurück. Das funktioniert so wie bei den Steuern oder auch der Stromrechnung. Daher sollten Lehrkräfte ab sofort noch mehr als sonst darauf achten, dass sie Rücklagen bilden.

→ [Genauere Informationen](#)

\*Die Begrifflichkeiten sind leider nicht einheitlich beim Finanzamt und bei den Krankenkassen, es wird mal vom "tatsächlichen Einkommen", mal von "Arbeitseinkommen und weitere Einnahmen" gesprochen. Entscheidend ist die Zeile "Gesamtbeitrag der Einkünfte" aus dem Steuerbescheid.

**Für Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Angaben kann keine Gewähr übernommen werden.**

**Letzte Aktualisierung: Februar 2018**